

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen
(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)**

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

über Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen
(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)

A. Problem

Die 2014 erlassene EU-Richtlinie 2014/55/EU bedarf der Umsetzung in nationales Recht der einzelnen Mitgliedstaaten und beinhaltet die verpflichtende Annahme von elektronischen Rechnungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen im Oberschwellenbereich. Die EU-Richtlinie schreibt die Umsetzung in nationales Recht bis zum 27. November 2018 vor.

Dies wurde auf Bundesebene durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ vom 4. April 2017 realisiert. Darüber hinaus umfasst die Bundesnorm auch Rechnungen mit einem Auftragswert im Unterschwellenbereich.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) umfasst die Normierung des Geltungsbereiches jedoch nur die öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten der Behörden des Bundes. Deshalb bedarf es einer eigenen Gesetzgebung durch die Länder.

Ein Großteil der Bundesländer hat bereits gesetzliche Regelungen getroffen. Oft in den ebenfalls neu erlassenen E-Government-Gesetzen.

Für Berlin liegt derzeit noch keine Rechtsnorm vor und soll deshalb mit dieser Gesetzesinitiative geschaffen werden. Da es sich lediglich um einen kleinen Teilaspekt im Gesamtkontext des E-Government handelt, wird einem eigenständigen Gesetz der Vorzug vor einer Einfügung in das Berliner EGov-Gesetz gegeben.

Das Landesgesetz umfasst sowohl die Umsetzung der EU-Richtlinie im Oberschwellenbereich, als auch Regelungen über die Annahme von Rechnungen im Unterschwellenbereich, da eine diesbezügliche Differenzierung für die Rechnungssteller vermieden werden soll.

Für weiterreichende Regelungsbedarfe mittels einer Rechtsverordnung soll eine Ermächtigungsgrundlage Bestandteil des Landesgesetzes sein.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf eines Berliner Gesetzes zum Umgang mit elektronischen Rechnungen (Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG) vorgelegt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die Maßnahmen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Herstellung der technischen und organisatorischen Fähigkeit zur Annahme elektronischer Rechnungen kann bei Wirtschaftsunternehmen, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 1), Kosten verursachen. Der Umfang ist abhängig vom Grad, in dem das vorhandene Fakturasystem die Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen bereits unterstützt. Perspektivisch ist mit mehrwertbringenden Effekten für Wirtschaftsunternehmen zu rechnen.

F. Gesamtkosten

Kosten sind zu erwarten, können jedoch derzeit in ihrer Höhe nicht beziffert werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine. Das Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen (Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG) stellt eine landesrechtliche Grundlage dar. Das Land Brandenburg wird die Umsetzung der EU-Richtlinie eigens regeln.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1503-1/2017-9-1
Tel.: 9020-2027

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen
(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Gesetz
zum Umgang mit elektronischen Rechnungen
(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)*
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die dem Land Berlin im Sinne des § 159 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuzuordnenden Auftraggeber und unabhängig vom jeweiligen Erreichen oder Überschreiten des gemäß § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen maßgeblichen Schwellenwertes.

§ 2
Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 3 zu empfangen und zu verarbeiten.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (Abl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise des Empfangs und der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), Berliner Datenschutzgesetz oder Bundesdatenschutzgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung,
4. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, in Vergabeverfahren die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
5. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge,
6. Ausnahmen im Bereich unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 2 tritt am 27. November 2019 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die 2014 erlassene EU- Richtlinie erfordert die Umsetzung in nationales Recht der einzelnen Mitgliedstaaten und beinhaltet die verpflichtende Annahme von elektronischen Rechnungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen im Oberschwellenbereich. Dies wurde auf Bundesebene durch die Bundesrepublik Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ vom 04. April 2017 realisiert. Darüber hinaus umfasst die Bundesnorm auch Rechnungen mit einem Auftragswert im Unterschwellenbereich.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) umfasst die Normierung des Geltungsbereiches jedoch nur die öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten der Behörden des Bundes. Im Zuge dessen besteht die Erforderlichkeit von der im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art 72 Abs. 1 GG zustehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine landeseigene Regelung über den Umgang mit elektronischen Rechnungen zu verfügen.

Für Berlin liegt derzeit keine Rechtsnorm vor und wird somit veranlasst.

Das Landesgesetz umfasst sowohl die Umsetzung der EU-Richtlinie im Oberschwellenbereich, als auch Regelung über die Annahme von Rechnungen im Unterschwellenbereich, da eine diesbezügliche Differenzierung für die Rechnungssteller vermieden werden soll.

Für weiterreichende Regelungsbedarfe mittels einer Rechtsverordnung soll eine Ermächtigungsgrundlage Bestandteil des Landesgesetzes sein.

Fachliche Belange oder Belange der Bezirke werden mit dieser Änderung nicht berührt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Richtlinie 2014/55/EU ist für alle öffentlichen Auftraggeber, insbesondere auch für Konzessionsgeber und Sektorenauftraggeber umzusetzen. Aus diesem Grund wird auf die entsprechenden Vorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) abgestellt. Es wird zudem klargelegt, dass die Verpflichtung nur für Berliner Auftraggeber gilt. Die Eigenschaft als Berliner Auftraggeber wird durch die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer des Landes Berlin für deren Vergabeverfahren definiert. Obwohl § 159 Absatz 2 Satz 2 GWB nicht auf die Nr. 1 des Absatzes 1 verweist, erfasst die Vorschrift auch die unmittelbare Landesverwaltung. Dabei sind sowohl Aufträge oberhalb als auch unterhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB erfasst. Dieses Vorgehen setzt zum einen die Vorgaben der oben genannten Richtlinie vollständig um, erweitert aber zum anderen auch den Bereich der Verpflichtung auf den sogenannten unterschwelligen Bereich.

Zu § 2 (Elektronische Rechnungen):

Zu § 2 Abs. 1:

§ 2 setzt die Richtlinie 2014/55/EU in Landesrecht um. Anders als bei der Richtlinie 2014/55/EU umfasst die Regelung nicht nur Rechnungen, die infolge einer europaweiten Ausschreibung entstehen, sondern alle Rechnungen, auch jene Rechnungen mit Auftragshöhen unterhalb der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte (unterschwelliger Bereich). Diese Ausweitung ist erforderlich, um die angestrebte Wirtschaftlichkeit und damit Akzeptanz der elektronischen

Rechnungsstellung bei Unternehmen zu erreichen, zumal ein Großteil der Aufträge in die letztgenannte Kategorie fällt. Es wäre der Wirtschaft nicht vermittelbar, wenn nur Rechnungen aus europaweiten Ausschreibungen (oberschwelliger Bereich) elektronisch angenommen werden und andere nicht. Insbesondere würde eine reine Erfassung lediglich des oberenschwelligen Bereichs dazu führen können, dass Unternehmen ihre internen Buchhaltungssysteme umstellen müssten, wodurch ein hoher Aufwand entstehen würde. Das Erfassen von Rechnungen im unterschwelligen Bereich ist zudem aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch günstiger als die schlichte Umsetzung der Richtlinie, da die Rechnungsempfänger nicht unterscheiden müssen, sondern sämtliche Rechnungen, die elektronisch eingehen, auch angenommen werden. Es wird demnach die grundsätzliche Pflicht der Auftraggeber normiert, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.

Zu § 2 Abs. 2:

Es erfolgt eine Definition der elektronischen Rechnung. Eine Rechnung ist demgemäß nicht bereits dann elektronisch, wenn sie im PDF-Format versendet wurde, obgleich dies nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so verstanden werden könnte. Ein solches Vorgehen stellt jedoch keine elektronische Rechnung im Sinne dieses Gesetzes dar. Erforderlich ist vielmehr, dass es sich um ein strukturiertes elektronisches Format handelt und dieses die automatische und vollständige elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Insofern muss die elektronische Rechnung so ausgestaltet sein, dass eine vollständige elektronische Verarbeitung möglich ist.

Zu § 3 (Verordnungsermächtigung):

Es wird eine Verordnungsermächtigung zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, also das Verfahren der Verarbeitung, die Verwendung von Standards und die Möglichkeit von Ausnahmen, normiert. Dies ist u. a. erforderlich, weil sich der technische Standard der elektronischen Rechnung aufgrund der technischen Entwicklung verändern kann. Es wird der Umfang der Verordnungsermächtigung konkretisiert. Nach Nummer 1 kann die Art und Weise des Empfangs und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen näher ausgestaltet werden. Hier können z. B. die bereitzustellenden Übertragungswege oder das Formatprüfungsverfahren normiert werden. Nummer 2 ermächtigt dazu, Anforderungen an die elektronischen Rechnungen zu stellen. Nur wenn diese Anforderungen vom Rechnungssteller erfüllt werden, müssen die elektronischen Rechnungen entgegengenommen werden. Dabei müssen gem. Nr. 3 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie dem Bundesdatenschutzgesetz in ihren jeweils geltenden Fassungen Berücksichtigung finden. Wichtigster Punkt ist die Festlegung des Rechnungsdatenmodells, das aufgrund der Richtlinie 2014/55/EU in bestimmten Rahmen vorgegeben wird. Die Nummern 5 und 6 ermächtigen die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, Ausnahmen im Bereich von sicherheitsspezifischen Aufträgen und im Unterschwellenbereich zuzulassen, so dass juristische Personen, die zwar unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aber lediglich im geringen Umfang Rechnungen ausschließlich im Unterschwellenbereich empfangen, nicht zu

technischen Umsetzungen angehalten sind, die sich als unzumutbar herausstellen könnten.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Fristen für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen sind durch Art. 11 der Richtlinie 2014/55/ vorgegeben. Die §§ 1 und 3 sollen sofort in Kraft treten. Dadurch soll der Kreis der betroffenen Einrichtungen rechtzeitig über die Verpflichtung und deren Umfang zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen Kenntnis erlangen. Gleichzeitig ist die sofortige Verordnungsermächtigung notwendig, um zeitnah die weitergehenden Regelungen im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen treffen zu können.

Zur Herstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen wird den öffentlichen Auftraggebern (§ 1) eine Übergangszeit gewährt. § 2 soll deshalb erst am 27. November 2019 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die Maßnahmen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Berliner E-Rechnungsgesetz ist für Rechnungssteller nicht verpflichtend. Es können Rechnungen weiterhin in bisheriger Form gestellt werden. Somit sind hierfür Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen nicht zu erwarten.

Die Herstellung der technischen und organisatorischen Fähigkeit zur Annahme elektronischer Rechnungen kann bei Wirtschaftsunternehmen, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 1), Kosten verursachen. Der Umfang ist abhängig vom Grad, in dem das vorhandene Rechnungssystem die Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen bereits unterstützt.

E. Gesamtkosten

Kosten sind zu erwarten, können jedoch derzeit in ihrer Höhe nicht beziffert werden.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg

Keine.

Das Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen (Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG) stellt eine landesrechtliche Grundlage dar. Das Land Brandenburg wird die Umsetzung der EU- Richtlinie eigens regeln.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf Ausgaben sind zu erwarten, können jedoch derzeit in ihrer Höhe nicht beziffert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 25.09.2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Mattias Kollatz
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Entfällt, da es sich um ein neues Gesetz handelt.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Inhalt

RICHTLINIE 2014/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. APRIL 2014 ÜBER DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG BEI ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN²

ARTIKEL 11 UMSETZUNG 2

GRUNDGESETZ (GG) 2

ARTIKEL 72 2

VERFASSUNG VON BERLIN (VVB) 3

ARTIKEL 59 3

GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2014/55/EU ÜBER DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG IM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN..... 3

ARTIKEL 1 - ÄNDERUNG DES E-GOVERNMENT-GESETZES 3

ARTIKEL 2 – WEITERE ÄNDERUNGEN DES E-GOVERNMENT-GESETZES 5

ARTIKEL 3 – INKRAFTTRETEN 5

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER ELEKTRONISCHEN VERWALTUNG (E-GOVERNMENT-GESETZ – EGOVG)..... 5

§ 1 GELTUNGSBEREICH 5

GESETZ GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN (GWB)..... 6

§ 106 SCHWELLENWERTE..... 6

§ 159 ABGRENZUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT DER VERGABEKAMMERN..... 7

**RICHTLINIE 2014/55/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
VOM 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen
Aufträgen**

Artikel 11 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen, veröffentlichen und wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 27. November 2018 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Abweichend von Absatz 1 erlassen, veröffentlichen und wenden die Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union die Vorschriften an, die erforderlich sind, um der in Artikel 7 vorgesehenen Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können die in Unterabsatz 1 genannte Anwendung in Bezug auf ihre subzentralen öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber um bis höchstens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union aufschieben.

Bei der Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union den Endtermin für das Inkraftsetzen der in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Grundgesetz (GG)

Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

Verfassung von Berlin (VvB)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen

Artikel 1 - Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749; 2015 I S. 678), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 1. Nach Maßgabe der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.
 2. Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 18 Anwendungsregelung“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung
(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Stellen im Sinne von § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu empfangen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1 und unabhängig davon, ob der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.
(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn
 1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
 2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungsverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,
2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie
4. Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes.“

3. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Anwendungsregelung

Für subzentrale öffentliche Auftraggeber sowie für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber ist § 4a erst ab dem 27. November 2019 anzuwenden. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden sind. Verfassungsorgane des Bundes sind für die Zwecke dieses Gesetzes den obersten Bundesbehörden gleichgestellt.“

Artikel 2 – Weitere Änderungen des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749; 2015 I S. 678), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
„§ 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungsstellung“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erfolgt die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch ein elektronisches Zahlungsverfahrens des Bundes, sollen Rechnungen oder Quittungen elektronisch angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die sonstige Forderung außerhalb eines Verwaltungsverfahrens erhoben wird.“

Artikel 3 – Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 27. November 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 § 4a Absatz 3 tritt am 27. Mai 2017 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 27. November 2019 in Kraft.

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.
- (3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
- (4) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, die Steuer- und Zollfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
2. Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,
3. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 106 Schwellenwerte

(1) Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. 2§ 114 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der jeweilige Schwellenwert ergibt sich

1. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung; der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden,
2. für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, die von Sektorenauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, aus Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung,
3. für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge aus Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) in der jeweils geltenden Fassung,
4. für Konzessionen aus Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 159 Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

(1) [...]

(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(3) [...]